Kath. Kirchgemeinde X

**Muster**

Reglement über den Martha Muster-Fonds für Kirchenmusik

# Präambel

Frau Martha Muster hat sich viele Jahre in der Pfarrei St. Cäcilia für die Kirchenmusik engagiert: als Organistin, als Chorleiterin und später als Mäzenin. In ihrem Testament vermachte sie der Kath. Kirchgemeinde X ein Vermächtnis über CHF xxx'000, verbunden mit der Auflage, die Kirchenmusik in der Pfarrei «besonders reichhaltig und würdig» weiterzuführen.

### Einrichtung

* 1. Die Kirchgemeinde X führt im Rahmen ihrer Rechnung den «Martha-Muster-Fonds für Kirchenmusik», der dem Eigenkapital zugeordnet ist.
	2. Der Fonds entspricht einer unselbständigen (fiduziarischen) kirchlichen Stiftung.

### Zweck

* 1. Der Fonds dient dem Kirchenchor und den Kirchenmusikerinnen und –musikern zur Finanzierung oder Mitfinanzierung besonderer kirchenmusikalischer Anlässe.
	2. Die Fondsmittel werden eingesetzt zur Bezahlung von

a. Solisten und Instrumentalisten für Gemeindegottesdienste mit Chor und Orchester

b. ein bis zwei Konzerten in der Kirche mit auswärtigen Chören oder Musikerinnen und Musikern, die sakrale Musik darbieten.

### Ewigkeitsfonds oder Verbrauchsfonds

* 1. Variante A: Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit angelegt und unterliegt der Substanzerhaltungspflicht: Nur die Erträge aus dem Fondsvermögen dürfen für die Fördertätigkeit verwendet werden.
	2. Variante B: Der Fonds ist ein Verbrauchsfonds, d. h. dass das Fondsvermögen für die Fördertätigkeit verzehrt werden darf. Das Fondsvermögen darf in 10 bis 20 Jahren aufgebraucht werden.

### Verwendung

* 1. Der Leiter oder die Leiterin der Kirchenmusik der Pfarrei stellt nach Absprache mit der Chorleitung der Kirchenvorsteherschaft Antrag für die kirchenmusikalischen Aktivitäten gemäss Fondszweck.
	2. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über den Kredit zu Lasten des Fonds. Die Beitragsleistung aus dem Fonds ist auf [Variante A:] den Vermögensertrag des Vorjahres abzüglich der allgemeinen Teuerung / [Variante B:] maximal CHF xx'000.- pro Jahr begrenzt.

### Äufnung

* 1. Der Fonds wird geäufnet durch die Kollekten, die an den Anlässen eingezogen werden, sowie durch Spenden, Schenkungen und Legate.
	2. Der Fonds wird von der Kirchgemeinde verzinst. Der Zinsertrag berechnet sich auf dem Fondskapital per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die Höhe des Zinssatzes liegt 0.50 % unter dem Zinssatz für variable Wohnbauhypotheken der Thurgauer Kantonalbank.

### Verwaltung

* 1. Die Kirchenpflege bezahlt die Rechnungen zu Lasten des Fonds und erhält die Zuwendungen. Der administrative Aufwand der Kirchenpflege wird dem Fonds pauschal mit CHF 200 pro Jahr in Rechnung gestellt.
	2. Die Kirchenvorsteherschaft legt zusammen mit der Kirchgemeinderechnung auch Rechenschaft über die Verwendung des Fonds ab.

### Änderung des Fonds-Zweckes und Auflösung des Fonds

* 1. Über eine Zweckänderung des Fonds entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.
	2. Der Fonds ist aufzulösen, wenn das Kapital aufgebraucht oder der Fondszweck nicht mehr zu erfüllen ist.

**Kath. Kirchgemeinde X**

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am xx.xx.xxxx

Die Präsidentin: Der Aktuar: